

Regierungsratsbeschluss

vom 12. November 2024

Nr. 2024/1798

Holderbank: Auflösung der Weggenossenschaft Schloss-Wieshöfe

1. Ausgangslage

In der Einwohnergemeinde Holderbank haben sich im Jahr 1937 mehrere Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für die Schaffung des Güterweges Schloss-Wieshöfe zusammenschlossen und an der Genossenschaftsversammlung vom 16. Dezember 1937 gestützt auf die damalige Kantonale Bodenverbesserungsverordnung die Weggenossenschaft Schloss-Wieshöfe gegründet. Die Statuten der Weggenossenschaft Schloss-Wieshöfe wurden vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1938/1453 vom 1. April 1938 genehmigt. Das Projekt wurde von Bund und Kanton finanziell unterstützt.

Der Güterweg Schloss-Wieshöfe dient bis heute einem generellen Gemeindeinteresse, indem er zum Erschliessungsnetz ausserhalb der Bauzone wesentlich beiträgt und so für die Bevölkerung wichtig ist. Für diesen Weg ist die Weggenossenschaft Schloss-Wieshöfe unterhaltspflichtig. Obwohl die Weggenossenschaft Schloss-Wieshöfe bis heute besteht, verfügt sie aber nicht mehr über die notwendigen Organe, um dieser Unterhaltspflicht nachzukommen.

Am 29. Februar 2024 hat der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Holderbank die Übertragung des Eigentums des gemeinschaftlichen Güterwegs Schloss-Wieshöfe von der Weggenossenschaft Schloss-Wieshöfe an die Einwohnergemeinde Holderbank zu Eigentum und Unterhalt unter folgenden Vorbehalten einstimmig gutgeheissen:

1. Die Generalversammlung der Weggenossenschaft Schloss-Wieshöfe stimmt der Übertragung des Güterwegs sowie des verbleibenden Vermögens an die Einwohnergemeinde zu.
2. Die Genossenschaft beschliesst die Auflösung.
3. Der Regierungsrat genehmigt die Auflösung.
4. Die Amtschreiberei Thal-Gäu nimmt die erforderlichen Grundbucheinträge vor.

Die Weggenossenschaft Schloss-Wieshöfe hat an ihrer Generalversammlung vom 18. Juni 2024 – unter der Leitung von Peter Brügger als vom Amt für Landwirtschaft vorgeschlagenen und von der Generalversammlung einstimmig gewählten Tagespräsidenten – einstimmig die Auflösung der Weggenossenschaft Schloss-Wieshöfe und die unentgeltliche Übertragung des Werkes zu Eigentum und Unterhalt an die Einwohnergemeinde Holderbank beschlossen.

Die Weggenossenschaft Schloss-Wieshöfe ersucht mittels Schreiben vom 20. Juni 2024 um Bewilligung der Auflösung der Weggenossenschaft Schloss-Wieshöfe.

2. Erwägungen

2.1 Auflösung der Weggenossenschaft Schloss-Wieshöfe

§ 11 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) sieht vor, dass die mit Beiträgen unterstützten Strukturverbesserungen zweckentsprechend bewirtschaftet und unterhalten werden müssen. Nach Abschluss eines genossenschaftlichen Unternehmens sind die gemeinschaftlichen baulichen Anlagen gesamthaft an die zuständige Einwohnergemeinde abzutreten und von dieser zum Eigentum und zum Unterhalt zu übernehmen (Abs. 2).

Die Auflösung einer Flurgenossenschaft richtet sich nach § 66 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12). Der Regierungsrat bewilligt die Auflösung einer Genossenschaft, wenn die Genossenschaft ihre gesetzlichen und statutarischen Aufgaben erfüllt hat und die Grundbucheintragungen erfolgt sind (Bst. a); die gemeinschaftlichen Anlagen von der zuständigen Einwohnergemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen worden sind (Bst. b) und die Liquidierung in befriedigender Weise durchgeführt worden ist (Bst. c).

Das Amt für Landwirtschaft hat verifiziert, dass die Weggenossenschaft Schloss-Wieshöfe ihre gesetzlichen und statutarischen Aufgaben gemäss § 66 Buchstabe a BoVO erfüllt hat:

- Das Meliorationswerk an sich ist längst abgeschlossen und die statutarischen Aufgaben der Weggenossenschaft Schloss-Wieshöfe bestehen grundsätzlich in der Unterhaltungspflicht des Güterweges.

Somit sind die gesetzlichen und statutarischen Aufgaben der Weggenossenschaft Schloss-Wieshöfe erfüllt.

- Auf allen Grundstücken des ursprünglichen Bezugsgebietes der Weggenossenschaft Schloss-Wieshöfe ist im Grundbuch die Anmerkung «Bodenverbesserung Wegebau» eingetragen.
- Der Güterweg Schloss-Wieshöfe wird von der Einwohnergemeinde Holderbank mit Beschluss des Gemeinderates vom 29. Februar 2024 zu Eigentum und Unterhalt übernommen. Zudem hat die Einwohnergemeinde Holderbank bereits ein am 28. Januar 2021 vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigtes Flurreglement vorliegen, in welchem der Unterhalt der zu Eigentum übernommenen Güterwege geregelt wird.
- Mit Beschluss vom 18. Juni 2024 hat die Generalversammlung der Weggenossenschaft Schloss-Wieshöfe der unentgeltlichen Übertragung zu Eigentum und Unterhalt des, sich im Eigentum der Weggenossenschaft Schloss-Wieshöfe befindenden, Grundstücks GB Holderbank Nr. 573 an die Einwohnergemeinde Holderbank zugestimmt. Gestützt auf das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB; SR 211.412.11) ist gemäss Artikel 62 Buchstabe e keine Bewilligung des Amtes für Landwirtschaft erforderlich. Die entsprechende Beurkundung des Schenkungsvertrages erfolgt nach dem Beschluss des Regierungsrates.

Zwischen der Weggenossenschaft Schloss-Wieshöfe und der Einwohnergemeinde Holderbank liegen keine gegenseitigen finanziellen Ansprüche vor. Die Existenz einer «Kasse» ist gemäss Protokoll der Generalversammlung vom 18. Juni 2024 nicht bekannt.

Damit ist die Liquidierung in befriedigender Weise durchgeführt worden.

Die Voraussetzungen zur Bewilligung der Auflösung der Weggenossenschaft Schloss-Wieshöfe im Sinne von § 66 BoVO sind somit erfüllt und die Bewilligung wird erteilt.

Die Weggenossenschaft Schloss-Wieshöfe wurde gestützt auf die kantonale Bodenverbesserungs-Verordnung vom 16. Dezember 1937 gegründet. Zwischenzeitlich hat sich in diesem Bereich einiges geändert, mitunter auch die Anmerkungen im Grundbuch. Entsprechend ist die bestehende Anmerkung «Bodenverbesserung Wegebau» zu löschen bzw. gemäss den Vorgaben von § 19 BoVO durch «Unterhaltungspflicht» und «Bewirtschaftungspflicht» zu ersetzen.

2.2 Amtliche Mitwirkung

Der Kanton unterstützt gemäss § 8 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes Strukturverbesserungen durch amtliche Mitwirkung und allenfalls durch finanzielle Beiträge, soweit sich das Vorhaben als zweck- und verhältnismässig erweist und keine anderen öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die amtliche Mitwirkung umfasst die technische und betriebswirtschaftliche Beratung sowie die regierungsrätliche Genehmigung der Vorlagen bei genossenschaftlichen Unternehmen und bildet die Voraussetzung für die Zusicherung eines Kantonsbeitrages. Sie begründet die Gebührenfreiheit für die durch die Strukturverbesserungen bedingten Handänderungen und die grundbuchlichen Eintragungen, Änderungen und Löschungen (Abs. 2).

§ 11 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes sieht vor, dass nach Abschluss eines genossenschaftlichen Unternehmens die gemeinschaftlichen baulichen Anlagen an die Einwohnergemeinde abzutreten und von dieser zum Eigentum und zum Unterhalt zu übernehmen sind. Die Abtretung des Güterweges Schloss-Wieshöfe an die Einwohnergemeinde Holderbank zu Eigentum und Unterhalt und die Auflösung der Weggenossenschaft Schloss-Wieshöfe ist zweck- und verhältnismässig. Dem Vorhaben wird die amtliche Mitwirkung zugesichert. Daher sind für dieses Vorhaben die Voraussetzungen für einen gebührenfreien Eintrag gegeben. Die Grundbuchanmerkungen sind unter amtlicher Mitwirkung gebührenfrei, gemäss der vom Amt für Landwirtschaft erstellten Liste der Grundstücke, einzutragen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf die §§ 8 und 11 des Landwirtschaftsgesetzes sowie § 66 der BoVO

- 3.1 Die Abtretung der gemeinschaftlichen baulichen Anlagen des Meliorationswerkes der Weggenossenschaft Schloss-Wieshöfe zu Eigentum und Unterhalt an die Einwohnergemeinde Holderbank wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- 3.2 Der Übertrag des sich im Eigentum der Weggenossenschaft Schloss-Wieshöfe befindenden Grundstücks GB Holderbank Nr. 573 an die Einwohnergemeinde Holderbank wird ebenfalls zustimmend zur Kenntnis genommen.
- 3.3 Die Auflösung der Weggenossenschaft Schloss-Wieshöfe wird bewilligt.
- 3.4 Dem Vorhaben wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

- 3.5 Die Amtschreiberei Thal-Gäu wird, gemäss der vom Amt für Landwirtschaft erstellten Liste der Grundstücke, beauftragt, die bestehende Anmerkung «Bodenverbesserung Wegebau» zu löschen und an deren Stelle die Anmerkungen «Unterhaltungspflicht» und «Bewirtschaftungspflicht» unter amtlicher Mitwirkung gebührenfrei einzutragen. Sie wird weiter beauftragt, die noch nötige öffentliche Urkunde für die Handänderung unter amtlicher Mitwirkung gebührenfrei zu erstellen und zu beurkunden. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft zu bestätigen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen (2)
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Holderbank, Hauptstrasse 97, 4718 Holderbank
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Oberbüchsiten, Buchsweg 2, 4625 Oberbüchsiten
Solothurner Bauernverband, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Amtschreiberei Thal-Gäu, Wengimattstrasse 2, 4710 Balsthal (mit Beilage der Liste der Grundstücke)
Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Weggenossenschaft Schloss-Wieshöfe, p. A. Einwohnergemeinde Holderbank, Hauptstrasse 97, 4718 Holderbank